VERORDNUNG (EWG) Nr. 1790/75 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1975

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal (1), insbesondere sein Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2905/74 des Rates vom 7. November 1974 zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal (2), insbesondere ihr Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 des vorgenannten Protokolls Nr. 1 bestimmt, daß die Einfuhr nachstehender Waren, zu den in den Artikeln 1 und 2 dieses Protokolls vorgesehenen herabgesetzten Zollsätzen, den hierunter angegebenen jährlichen Richtplafonds unterworfen sind, bei deren Überschreitung die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden können:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Richtplafond in t
A. 61.01	Oberbekleidung für Männer und Knaben	961
B. 61.02	Oberbekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	294

Die Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft mit Ursprung in Portugal haben obenstehenden Richtplafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 15. Juli 1975 und bis zum 31. Dezember 1975 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
A. 61.01	Oberbekleidung für Männer und Knaben	Portugal
B. 61.02	Oberbekleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder	Portugal

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1975

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 165.
(2) ABl. Nr. L 313 vom 25. 11. 1974, S. 24.